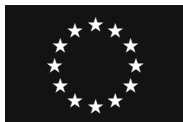


# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG  
2005/0182(COD)

19.10.2005

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG  
(KOM(2005)0438 – C6-0293/2005 – 2005/0182(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Alexander Nuno Alvaro

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN<br>PARLAMENTS ..... | 4            |

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG**

**(KOM(2005)0438 – C6-0293/2005 – 2005/0182(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0438)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0293/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 4

(4) In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 der Richtlinie beschränken dürfen. Danach müssen etwaige Abweichungen zum Zwecke der

(4) In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 der Richtlinie beschränken dürfen. Danach müssen etwaige Abweichungen zum Zwecke der

<sup>1</sup> ABl. C ... vom..., S. ...

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, d. h. für die nationale Sicherheit (bzw. Landesverteidigung), die öffentliche Sicherheit oder die **Verhütung**, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, d. h. für die nationale Sicherheit (bzw. Landesverteidigung), die öffentliche Sicherheit oder die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein.

*(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Wird er angenommen, so sind die entsprechenden Änderungen im gesamten Text vorzunehmen.)*

#### Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 5

(5) **Einige** Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften über eine Vorratsspeicherung von Daten zum Zwecke der Vorhütung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten erlassen, die jedoch untereinander stark variieren.

(5) **Zehn der 25** Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften über eine Vorratsspeicherung von Daten zum Zwecke der Vorhütung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten erlassen, die jedoch untereinander stark variieren: **Belgien, Frankreich, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Spanien, Tschechische Republik.**

#### Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 7

***(7) Der Rat „Justiz und Inneres“ hat sich in seinen Schlussfolgerungen vom 20. September 2001 dafür ausgesprochen, die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen zu ermitteln, für die u. a. elektronische Kommunikationssysteme genutzt wurden, und rechtliche Schritte gegen die Urheber einzuleiten, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Notwendigkeit des***

***entfällt***

**Zugangs der Strafverfolgungsbehörden zu Daten für strafrechtliche Ermittlungszwecke gewährleistet wird.**

Änderungsantrag 4  
ERWÄGUNG 8

**(8) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Dezember 2002 stellt der Rat „Justiz und Inneres“ fest, dass die beträchtliche Ausweitung der Möglichkeiten bei der elektronischen Kommunikation dazu geführt hat, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel heutzutage ein besonders wichtiges und hilfreiches Mittel bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und insbesondere von organisierter Kriminalität darstellen.** **entfällt**

Änderungsantrag 5  
ERWÄGUNG 9

**(9) In der vom Europäischen Rat am 25. März 2004 angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus wurde der Rat aufgefordert, Vorschläge für Rechtsvorschriften über die Aufbewahrung von Verkehrsdaten durch Diensteanbieter zu prüfen.** **entfällt**

Änderungsantrag 6  
ERWÄGUNG 10

**(10) In der vom Rat auf einer außerordentlichen Sitzung am 13. Juli 2005 verabschiedeten Erklärung wird nochmals auf die Notwendigkeit verwiesen, so rasch wie möglich Maßnahmen zur Vorratsspeicherung von im Rahmen elektronischer Nachrichtenübermittlungen erzeugter Verkehrsdaten zu erlassen.** **entfällt**

Änderungsantrag 7  
ERWÄGUNG 11

(11) *Sowohl wissenschaftliche Untersuchungen als auch praktische Erfahrungen in mehreren* Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass Verkehrsdaten für die *Verhütung*, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie Terrorakten und organisierter Kriminalität von großer Bedeutung *sind. Aus diesem Grund* muss sichergestellt werden, dass die Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste von den Anbietern dieser Dienste verarbeitet werden, für einen *bestimmten* Zeitraum auf Vorrat gespeichert werden.

(11) *Die praktischen Erfahrungen einiger* Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass Verkehrsdaten für die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie Terrorakten und organisierter Kriminalität von großer Bedeutung *sein können. Daher* muss sichergestellt werden, dass die Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste von den *öffentlichen* Anbietern dieser Dienste verarbeitet werden, für einen *einheitlichen* Zeitraum auf Vorrat gespeichert werden.

Änderungsantrag 8  
ERWÄGUNG 11 A (neu)

*(11a) Bei der Erstellung von Listen mit den auf Vorrat zu speichernden Datentypen sollte ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen dem Nutzen für die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten und der Schwere des sich daraus ergebenden Eingriffs in die Privatsphäre.*

Änderungsantrag 9  
ERWÄGUNG 12

(12) *Die Kategorien der auf Vorrat zu speichernden Daten wurden so gewählt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten und dem Grad des dadurch verursachten Eingriffs in die Privatsphäre besteht. Die geltende Speicherungsfrist von einem Jahr bzw. sechs Monaten bei Daten im Zusammenhang mit elektronischen*

(12) *Die Speicherungsfrist von drei Monaten ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Praxis innerhalb der Europäischen Union und der Tatsache, dass nach einer Evaluierung eine Ausdehnung der Frist bedarfsgerecht möglich ist, ein vernünftiger Harmonisierungsansatz.*

***Nachrichtenübermittlungen unter ausschließlicher Verwendung des Internetprotokolls stellt ebenfalls einen vernünftigen Kompromiss unter Berücksichtigung aller Interessen dar.***

Änderungsantrag 10  
ERWÄGUNG 13

(13) In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorratsspeicherung von Daten für die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste bedeutende zusätzliche Kosten hervorruft, während sich die Nutzen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit auf die Gesellschaft im allgemeinen auswirken, ist es angemessen, ***vorzusehen***, dass die Mitgliedstaaten den Anbietern die Zusatzkosten, welche ihnen in Erfüllung der aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstehen, erstatten werden.

(13) In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorratsspeicherung von Daten für die ***öffentlichen*** Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste bedeutende zusätzliche Kosten hervorruft, während sich die Nutzen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit auf die Gesellschaft im allgemeinen auswirken, ist es angemessen, dass die Mitgliedstaaten den Anbietern die Zusatzkosten, welche ihnen in Erfüllung der aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstehen, ***zur Gänze*** erstatten werden.

Änderungsantrag 11  
ERWÄGUNG 14

(14) Die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation schreitet rasch voran und damit steigen auch die Anforderungen, die die zuständigen Behörden legitimerweise an die Vorratsspeicherung stellen. Die Kommission will daher eine Plattform einsetzen, die aus Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, Branchenvertretern und Vertretern der europäischen Datenschutzbehörden besteht und sie in diesen Fragen berät.

(14) Die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation schreitet rasch voran und damit steigen auch die Anforderungen, die die zuständigen Behörden legitimerweise an die Vorratsspeicherung stellen. Die Kommission will daher eine Plattform einsetzen, die aus Vertretern ***des Europäischen Parlaments***, von Strafverfolgungsbehörden, Branchenvertretern und Vertretern der europäischen ***und nationalen*** Datenschutzbehörden besteht und sie in diesen Fragen berät.

Änderungsantrag 12  
ERWÄGUNG 17

**(17) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1</sup> erlassen werden.** **entfällt**

Änderungsantrag 13  
ERWÄGUNG 19

(19) Die Richtlinie wahrt die vor allem mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze. In Verbindung mit der Richtlinie 2002/58/EG ist die Richtlinie bestrebt, die volle Wahrung des **Grundrechts** auf Achtung des Privatlebens **der Bürger und ihrer Kommunikation sowie** auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8 der Charta) zu gewährleisten.

(19) Die Richtlinie wahrt die vor allem mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechte und Grundsätze. In Verbindung mit der Richtlinie 2002/58/EG ist die Richtlinie bestrebt, die volle Wahrung des **Rechts** auf Achtung des Privatlebens **und** auf Schutz personenbezogener Daten **nach** Artikel 7 und 8 der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** zu gewährleisten.

Änderungsantrag 14  
ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Mit dieser Richtlinie sollen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pflichten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines **öffentlichen** Kommunikationsnetzes im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vorratsspeicherung bestimmter Daten harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass die Daten zum Zwecke der **Verhütung**, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten **wie Terrorismus und organisierter**

1. Mit dieser Richtlinie sollen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pflichten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines **öffentlich zugänglichen elektronischen** Kommunikationsnetzes im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vorratsspeicherung bestimmter Daten harmonisiert **sowie gewährleistet** werden, **dass das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten beim Zugang**

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Kriminalität** zur Verfügung stehen.

**zu diesen Daten in vollem Umfang gewahrt wird**, um sicherzustellen, dass die Daten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten **nach Maßgabe von Absatz 2a** zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 15  
ARTIKEL 1 ABSATZ 2

2. Die Richtlinie gilt für **Verkehrs- und Standortdaten** sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen sowie für alle **damit in Zusammenhang stehende** Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder registrierten Nutzers erforderlich sind. Sie gilt nicht für den Inhalt elektronischer Nachrichtenübermittlungen einschließlich solcher Informationen, die mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsnetzes abgerufen werden.

2. Die Richtlinie gilt für **Verkehrsdaten** sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen sowie für alle Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder registrierten Nutzers erforderlich sind. Sie gilt nicht für den Inhalt elektronischer Nachrichtenübermittlungen einschließlich solcher Informationen, die mit Hilfe eines elektronischen Kommunikationsnetzes abgerufen werden.

*(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den gesamten Text. Wird er angenommen, so sind die entsprechenden Änderungen im gesamten Text vorzunehmen.)*

Änderungsantrag 16  
ARTIKEL 1 ABSATZ 2 A (neu)

**2a. Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind:**

- **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,**
- **Terrorismus,**
- **Waffenhandel,**
- **Menschenhandel,**
- **sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,**
- **illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,**
- **Wäsche von Erträgen aus Straftaten,**

- *Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,*
- *Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,*
- *vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,*
- *illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,*
- *Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,*
- *Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,*
- *Fälschung von Zahlungsmitteln,*
- *illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,*
- *Vergewaltigung,*
- *Brandstiftung,*
- *Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,*
- *Flugzeug- und Schiffsentführung,*
- *Sabotage,*
- *Stalking.*

Änderungsantrag 17  
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE a

a) ‚Daten‘ Verkehrsdaten *und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehende Daten*, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Nutzers erforderlich sind,

a) ‚Daten‘ Verkehrsdaten *sowie diejenigen Daten*, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Nutzers erforderlich sind,

Änderungsantrag 18  
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE b a (neu)

*ba) "schwere Straftaten" die Straftaten nach Artikel 1 Absatz 2a,*

Änderungsantrag 19  
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE b b (neu)

**bb) "zuständige  
Strafverfolgungsbehörden" die  
Justizbehörden und sonstigen Behörden,  
die für die Ermittlung, Feststellung und  
Verfolgung von schweren Straftaten  
zuständig sind.**

Änderungsantrag 20  
ARTIKEL 3 ABSATZ 1

1. **Abweichend von den Artikeln 5, 6 und 9 der Richtlinie 2002/58/EG tragen die Mitgliedstaaten** durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass Daten, die in ihrem Rechtsraum im Zuge der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines **öffentlichen** Kommunikationsnetzes **erzeugt oder** verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.

1. **Die Mitgliedstaaten tragen** durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass Daten, die in ihrem Rechtsraum im Zuge der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines **öffentlich zugänglichen elektronischen** Kommunikationsnetzes **bei der Kommunikation** verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf Vorrat gespeichert werden.

Änderungsantrag 21  
ARTIKEL 3 ABSATZ 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von **schweren Straftaten wie Terrorismus und organisierter Kriminalität** auf Vorrat gespeicherten Daten nur in ganz bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die zuständigen **nationalen Behörden** weitergegeben werden.

2. Die Mitgliedstaaten tragen durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von **den in Artikel 1 Absatz 2a genannten** Straftaten auf Vorrat gespeicherten Daten nur in ganz bestimmten Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die zuständigen **Strafverfolgungsbehörden** weitergegeben werden. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die innerhalb ihres Staatsgebiets betroffenen Unternehmen eine Stelle einrichten, die den zuständigen**

***Strafverfolgungsbehörden im Falle der  
Datenabfrage als Ansprechpartner dient.***

Änderungsantrag 22  
ARTIKEL 3 A (neu)

***Artikel 3a***

***Zugang zu auf Vorrat gespeicherten  
Daten***

***1. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nur unter folgenden Bedingungen Zugang zu den nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Vorrat gespeicherten Daten erhalten:***

***a) Zugang wird ausschließlich gewährt zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten;***

***b) Zugang wird gewährt für eine Datenmenge, die im Bezug auf den Zweck, zu dem die Daten abgerufen werden, verhältnismäßig ist;***

***c) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden löschen die Daten, sobald diese nicht länger für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, erforderlich sind;***

***d) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden speichern die Daten in einer Form, die es erlaubt, die betroffenen Personen nur so lange zu identifizieren, als es für den Zweck der Einholung der Daten oder für die Weiterverarbeitung erforderlich ist;***

***e) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wahren die Vertraulichkeit und Integrität der Daten;***

***f) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln die Daten unter keinen Umständen an Drittländer.***

***2. Die Kommission nimmt eine Richtlinie an, in der genaue Bestimmungen***

*betreffend die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grundsätze im Einzelnen festgelegt sind. Diese Richtlinie folgt den im Rahmenbeschluss des Rates über [den Datenschutz] enthaltenen Grundsätzen.*

Änderungsantrag 23  
ARTIKEL 4 TITEL

Für die Vorratsspeicherung in Frage kommende Datenkategorien

Für die Vorratsspeicherung in Frage kommende Datenkategorien *und -typen*

Änderungsantrag 24  
ARTIKEL 4 PUNKT (f)

*(f) zur Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigte Daten.*      *entfällt*

Änderungsantrag 25  
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 A (neu)

*Gemäß den in Absatz 1 genannten Datenkategorien sind folgende Datentypen auf Vorrat zu speichern:*

*a) zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht benötigte Daten:*

*(1) Festnetz:*

*(a) Rufnummer des anrufenden Anschlusses,*

*(b) Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Nutzers.*

*(2) Mobilfunk:*

*(a) Rufnummer des anrufenden Anschlusses,*

*(b) Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Nutzers.*

*b) zur Rückverfolgung und Identifizierung des Adressaten einer*

**Nachricht benötigte Daten:**

**(1) Festnetz:**

**(a) die angerufene(n)**

**Rufnummer(n),**

**(b) Name und Anschrift des bzw. der Teilnehmer bzw. registrierten Nutzer.**

**(2) Mobilfunk:**

**(a) die angerufene(n)**

**Rufnummer(n),**

**(b) Name und Anschrift des bzw. der Teilnehmer bzw. registrierten Nutzer.**

**c) zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer**

**Nachrichtenübermittlung benötigte Daten:**

**(1) Fest- und Mobilfunknetz:**

**(a) Datum sowie der genaue Beginn und das genaue Ende der Nachrichtenübermittlung.**

**d) zur Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung benötigte Daten:**

**(1) Festnetz:**

**(a) der in Anspruch genommene Telefondienst, z.B. Sprachtelefonie, Telefonkonferenz, Telefax, Nachrichtenübermittlungsdienste.**

**(2) Mobilfunk:**

**(a) der in Anspruch genommene Mobilfunkdienst, z.B. Sprachtelefonie, Telefonkonferenz, Kurznachrichtendienste (SMS, EMS oder MMS).**

**e) zur Bestimmung der (mutmaßlichen) Endeinrichtung benötigte Daten:**

**(1) Mobilfunk:**

**(a) internationale Mobilfunkteilnehmerkennung (IMSI) des anrufenden und angerufenen Anschlusses,**

**(b) internationale**

***Mobilfunkgeräteerkennung (IMEI)  
des anrufenden und des  
angerufenen Anschlusses.***

Änderungsantrag 26  
ARTIKEL 4 zweiter Unterabsatz

***Die gemäß den oben genannten  
Datenkategorien auf Vorrat zu  
speichernden Datentypen sind im Anhang  
im Einzelnen aufgeführt.***

***Daten, die Auskunft über den Inhalt einer  
Nachrichtenübermittlung geben, dürfen  
nicht aufgenommen werden.***

Änderungsantrag 27  
ARTIKEL 5

***Artikel 5***

***entfällt***

***Überarbeitung des Anhangs***

***Der Anhang wird gemäß dem in Artikel 6  
Absatz 2 festgelegten Verfahren  
regelmäßig überarbeitet.***

Änderungsantrag 28  
ARTIKEL 6

***Artikel 6***

***entfällt***

***Ausschuss***

- 1. Die Kommission wird von einem  
Ausschuss unterstützt, der sich aus  
Vertretern der Mitgliedstaaten  
zusammensetzt und in dem der Vertreter  
der Kommission den Vorsitz führt.***
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug  
genommen, so gelten die Artikel 5 und 7  
des Beschlusses 1999/468/EG unter  
Beachtung von dessen Artikel 8.***
- 3. Der in Artikel 5 Absatz 6 des  
Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene  
Zeitraum wird auf drei Monate  
festgesetzt.***

Änderungsantrag 29  
ARTIKEL 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 genannten Datenkategorien für den Zeitraum **eines Jahres** ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat gespeichert werden. **Dies gilt nicht für Daten im Zusammenhang mit elektronischen Nachrichtenübermittlungen, die ganz oder überwiegend unter Verwendung des Internet-Protokolls vorgenommen werden. Für letztgenannte Daten beträgt die Speicherungsfrist sechs Monate.**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 4 genannten Datenkategorien für den Zeitraum **von drei Monaten** ab dem Zeitpunkt der Kommunikation auf Vorrat gespeichert werden; **danach müssen die Daten gelöscht werden.**

**Sollte im Rahmen der Bewertung nach Artikel 12 ein Bedarf nach Ausdehnung der Frist festgestellt werden, so kann diese bis auf sechs Monate ausgedehnt werden.**

Änderungsantrag 30  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1 A (neu)

**Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden stellen sicher, dass die übermittelten Daten automatisch gelöscht werden, sobald das Ermittlungsverfahren, für das Zugang zu den Daten gewährt wurde, abgeschlossen ist.**

Änderungsantrag 31  
ARTIKEL 7 ABSATZ 1 B (neu)

**Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament ordnungsgemäß über die Meldungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 95 Absatz 4 des Vertrags.**

Änderungsantrag 32  
ARTIKEL 7 A (neu)

## *Artikel 7a*

### *Datenschutz und Datensicherheit*

*Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass für die nach Maßgabe dieser Richtlinie gespeicherten Daten zumindest die Durchführungsbestimmungen von Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die Bestimmungen von Artikel 4 der Richtlinie 2002/58/EG sowie folgende Grundsätze der Datensicherheit gelten:*

- a) Die auf Vorrat gespeicherten Daten sind von derselben Qualität und unterliegen den gleichen Sicherheits- und Schutzbestimmungen wie die im Netz vorhandenen Daten;*
- b) in Bezug auf die Daten werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die für den Schutz gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Änderung, unberechtigte Weitergabe oder unberechtigten Zugang und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung der Daten erforderlich sind;*
- c) in Bezug auf die Daten werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass die Weitergabe der Daten und der Zugang zu ihnen ausschließlich berechtigten Personen vorbehalten ist, deren Verhalten durch eine zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde überwacht wird;*
- d) die Anbieter führen Log-Listen und stellen durch regelmäßige und systematische Eigenkontrollen sicher, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden;*
- e) die Daten dürfen unter keinen Umständen an Drittländer übermittelt*

*werden;*

*f) alle Daten werden am Ende der Vorratsspeichungsfrist vernichtet, mit Ausnahme jener Daten, die abgerufen und gesichert worden sind.*

Änderungsantrag 33  
ARTIKEL 8

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie so gespeichert werden, dass sie und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen **unverzüglich** an die **zuständigen Behörden** auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie so gespeichert werden, dass sie und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen **ohne schuldhaftes Zögern** an die **zuständige Strafverfolgungsbehörde** auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden können.

Änderungsantrag 34  
ARTIKEL 8 ABSATZ 1 A (neu)

*Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die innerhalb ihres Staatsgebiets betroffenen Unternehmen eine Stelle einrichten, die im Falle der Datenabfrage als Ansprechpartner dient.*

Änderungsantrag 35  
ARTIKEL 8 A (neu)

*Artikel 8a*

*Sanktionen*

*1. Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften fest, die zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedet wurden. Die Sanktionen sind wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.*

*2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, gegen die ein auf Sanktionen*

***abzielendes Verfahren eingeleitet wird,  
das effektive Recht auf Verteidigung und  
Rechtsbehelf haben.***

Änderungsantrag 36  
ARTIKEL 9

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Europäischen Kommission jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von in Verbindung mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten Daten übermittelt wird. Aus dieser Statistik muss hervorgehen,

- in welchen Fällen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind,
- wie viel Zeit zwischen der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie angefordert wurden, vergangen ist **und**
- ***wie viele Anfragen der Behörden ergebnislos geblieben sind.***

Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Europäischen Kommission jährlich eine Statistik über die Vorratsspeicherung von in Verbindung mit der Bereitstellung ***öffentlich zugänglicher*** elektronischer Kommunikationsdienste verarbeiteten Daten übermittelt wird. Aus dieser Statistik muss hervorgehen,

- in welchen Fällen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind,
- wie viel Zeit zwischen der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie angefordert wurden, vergangen ist,
- ***in wie vielen Fällen die angefragten Daten nicht unmittelbar zur Aufklärung der damit im Zusammenhang stehenden Ermittlungen geführt haben,***
- ***in wie vielen Fällen Daten verlangt worden sind, die seitens der betroffenen Unternehmen nicht zur Verfügung standen.***

***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament diese Statistik jährlich zur Kenntnis vor.***

Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Änderungsantrag 37  
ARTIKEL 10

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbietern elektronischer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbietern ***öffentlich zugänglicher***

Kommunikationsdienste oder Betreibern eines **öffentlichen** Kommunikationsnetzes die Zusatzkosten, die ihnen in Erfüllung der ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstanden sind, erstattet werden.

elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines **öffentlich zugänglichen elektronischen** Kommunikationsnetzes die Zusatzkosten, die ihnen in Erfüllung der ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nachweislich entstanden sind **oder entstehen werden, voll** erstattet werden.

#### Änderungsantrag 38

##### ARTIKEL 11

##### Artikel 15 Absatz 1a (Richtlinie 2002/58/EG)

*In Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

**“1a. Absatz 1 gilt nicht für Pflichten im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung von Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten wie Terrorismus und organisierte Kriminalität, die durch die Richtlinie 2005/./EG geregelt werden\*.**

*\*ABl. L ... vom ..., S. ..“*

Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG erhält folgenden Wortlaut:

**“Die Rechte und Pflichten nach Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 können nur durch nationale Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie beschränkt werden.“**

#### Änderungsantrag 39

##### ARTIKEL 12 ABSATZ 1

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **drei** Jahre nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verbraucher vor, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie **und insbesondere die in Artikel 7 festgelegte Speicherungsfrist** gegebenenfalls geändert werden müssen. Hierzu greift sie auf die ihr gemäß Artikel 9 der Richtlinie zur Verfügung gestellten statistischen Daten zurück.

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **zwei** Jahre nach dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie sowie ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verbraucher vor, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls geändert werden müssen. Hierzu greift sie auf die ihr gemäß Artikel 9 der Richtlinie zur Verfügung gestellten statistischen Daten zurück.

***Als Teil der Bewertung evaluiert die***

***Kommission die Wirksamkeit der  
Umsetzung dieser Richtlinie mit Blick auf  
die Strafverfolgung und die  
Auswirkungen auf die Grundrechte.***

Änderungsantrag 40  
ARTIKEL 12 ABSATZ 2

2. Die Kommission prüft zu diesem Zweck sämtliche Kommentare, die ihr von den Mitgliedstaaten oder der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Arbeitsgruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten übermittelt werden.

2. Die Kommission prüft zu diesem Zweck sämtliche Kommentare, die ihr von den Mitgliedstaaten oder der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Arbeitsgruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ***oder vom Europäischen Datenschutzbeauftragten*** übermittelt werden.

Änderungsantrag 41  
ARTIKEL 12 ABSATZ 2 A (neu)

***2a. In den Fällen, in denen das Ergebnis der Bewertung die Verlängerung der Speicherungsfrist nach Artikel 7 um drei Monate rechtfertigt, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 251 des Vertrags einen Vorschlag zur Abänderung dieses Artikels vor.***

Änderungsantrag 42  
ARTIKEL 14 A (neu)

***Artikel 14a  
Bestätigung der Richtlinie***

***Diese Richtlinie muss fünf Jahre nach ihrer Umsetzung gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags bestätigt werden; andernfalls verliert sie ihre Rechtswirksamkeit.***

*Rechtsvorschriften, die aufgrund der  
Rechtswirksamkeit dieser Richtlinie  
erfolgt sind, bleiben hiervon unberührt.*

Änderungsantrag 43  
ANHANG

*Auf Vorrat zu speichernde Datentypen,  
aufgeschlüsselt nach den in Artikel 4  
dieser Richtlinie genannten  
Datenkategorien:* **entfällt**

*a) zur Rückverfolgung und  
Identifizierung der Quelle einer  
Nachricht benötigte Daten:*

*(1) Festnetz:*

*(a) Rufnummer des anrufenden  
Anschlusses*

*(b) Name und Anschrift des  
Teilnehmers bzw. registrierten  
Nutzers;*

*(2) Mobilfunk:*

*(a) Rufnummer des  
anrufenden Anschlusses*

*(b) Name und Anschrift des  
Teilnehmers bzw. registrierten  
Nutzers*

*(3) Internetzugang, E-Mail per  
Internet und Sprachübermittlung  
per Internet:*

*(a) die vom Internet-Provider  
für eine  
Nachrichtenübermittlung  
zugewiesene dynamische oder  
statische Internet-Protokoll-  
Adresse*

*(b) die Benutzerkennung der  
Quelle einer Nachricht;*

*(c) die Anschlusskennung  
oder Rufnummer, die jeder  
Nachrichtenübermittlung über  
das öffentliche Telefonnetz*

*zugewiesen wird;*

*(d) Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Nutzers, dem die IP-Adresse, Anschlusskennung oder Benutzerkennung zum Zeitpunkt der Nachrichtenübermittlung zugewiesen war.*

**b) zur Rückverfolgung und Identifizierung des Adressaten einer Nachricht benötigte Daten:**

**(1) Festnetz:**

*(a) die angerufene(n) Rufnummer(n);*

*(b) Name und Anschrift des bzw. der Teilnehmer bzw. registrierten Nutzer;*

**(2) Mobilfunk:**

*(a) die angerufene(n) Rufnummer(n);*

*(b) Name und Anschrift des bzw. der Teilnehmer bzw. registrierten Nutzer;*

**(3) Internetzugang, E-Mail per Internet und Sprachübermittlung per Internet::**

*(a) Anschluss- oder Benutzerkennung des bzw. der geplanten Empfänger einer Nachricht;*

*(b) Name und Anschrift des bzw. der Teilnehmer oder registrierten Nutzer, an die die Nachricht gerichtet ist .*

**c) zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung benötigte Daten::**

**(1) Festnetz und Mobilfunknetz:**

*(a) Datum sowie der genaue*

*Beginn und das genaue  
Ende der  
Nachrichtenübermittlung*

*(2) Internetzugang, E-Mail  
per Internet und  
Sprachübermittlung per  
Internet:*

*(a) Datum und Uhrzeit  
der An- und  
Abmeldung für  
eine Internet-  
Sitzung ausgehend  
von einer  
bestimmten  
Zeitzone*

*d) zur Bestimmung der Art einer  
Nachrichtenübermittlung  
benötigte Daten:*

*(1) Festnetz:*

*(a) der in Anspruch  
genommene  
Telefondienst, z.B.  
Sprachtelefonie,  
Telefonkonferenz,  
Telefax,  
Nachrichtenüberm  
ittlungsdienste*

*(2) Mobilfunk:*

*(a) der in Anspruch  
genommene  
Mobilfunkdienst,  
z.B.  
Sprachtelefonie,  
Telefonkonferenz,  
Kurznachrichtendi  
enste (SMS, EMS  
oder MMS)*

*e) zur Bestimmung der  
(mutmaßlichen) Endeinrichtung  
benötigte Daten:*

*(3) Mobilfunk:*

*(a) internationale  
Mobilfunkteilnehm*

*erkennung (IMSI)  
des anrufenden  
und angerufenen  
Anschlusses*

*(b) internationale  
Mobilfunkgeräteke-  
nnung (IMEI) des  
anrufenden und  
des angerufenen  
Anschlusses*

*(4) Internetzugang, E-Mail  
per Internet und  
Sprachübermittlung per  
Internet:*

*(a) die für die Einwahl  
verwendete  
Rufnummer*

*(b) der DSL-Anschluss  
oder eine andere  
Endpunktkennung  
des Urhebers der  
Nachrichtenüberm-  
ittlung*

*(c) die MAC-Adresse  
(Media Access  
Control) oder  
sonstige  
Geräteerkennung des  
vom Urheber der  
Nachrichtenüberm-  
ittlung  
verwendeten  
Geräts*

*f) zur Bestimmung des Standorts  
mobiler Geräte benötigte Daten:*

*(1) Funkzellen-  
Identifikationsnummer zu  
Beginn und am Ende der  
Nachrichtenübermittlung*

*(2) Kartierung der  
Funkzellen-  
Identifikationsnummern  
zu Beginn und am Ende  
der*

*Nachrichtenübermittlung.*